



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Stefanie-von-Strechine-Straße"

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 27.01.2009 beschlossen, die am 01.12.2008 in Kraft getretene "Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Stefanie-von-Strechine-Straße" aufzuheben. Die Veränderungssperre wird aufgehoben, da für das betroffene Grundstück eine angemessene Nachfolgenutzung gefunden wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 22.01.2009 und erstreckt sich auf eine Teilfläche der Flurnummer 1343 der Gemarkung Bad Tölz.

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Veränderungssperre in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Aufhebungssatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Tölz, 28.01.2009

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt